

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 29.05.2015

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 78 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.....195
 - 79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2015.....197
 - 80 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.....198
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 81 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Widmung einer Straße in der Ortschaft Redekin, Teilabschnitt „Hans-Wiegel-Straße“.....201
 - 82 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Seedorf“.....202
 - 83 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Neuredekin“202
 - 84 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin202
 - 85 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung

des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf.....203

- 86 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....204

- 87 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“206

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 88 Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“.....207
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 89 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2015 1. Nachtrag...208

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 90 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 5007686/2014 in der Stadt Gommern, Gemarkungen Karith und Wahlitz.....209
 - 91 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Freiwilligen Landtausch: Jerichow, Gemarkungen Jerichow und Derben
Verfahrensnummer: JL 9/0313/04.....211

92 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Gommern.....213	95 Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren „Walternienburg Feldlage“, Verf.-Nr. 611-16 AZ2027....217
93 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Schlagenthin.....214	96 Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Schachtteich/Seehof, BAB A14, Landkreis Schönebeck 06, Verf.-Nr. 0305 SBK 06.....218
94 Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke, Verf.-Nr. JL 4/1479/01.....216	
	3. Sonstige Mitteilungen
	E. Sonstiges
	1. Amtliche Bekanntmachungen
	2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

78

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014

Auf Grund der §§ 10 i.V.m. 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in den derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land“.

2. § 4 Abs. 1 wird um das Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ ergänzt:

die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro übersteigt,

3. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,

4. § 4 Abs. 9 wird um die Worte „im Einvernehmen mit dem Bürgermeister“ ergänzt:

die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

5. § 9 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz wird um die Ziffer 8 ergänzt und die Worte „in § 9 Satz 2“ gestrichen:

die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 und 8 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenzen,

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird um die Worte „sein beschließender“ ergänzt:

Der Gemeinderat und sein beschließender Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

7. § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ in „Abs. 3“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 16.12.2014

gez.
Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 19.03.2015:

Hauptsatzung der Gemeinde Möser

hier: 1. Änderungssatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 27.01.2015 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 16.12.2014 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.07.2014 beschlossen und hier am 02.02.2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung und deren Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Änderung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die unter § 4 Ziff. 8 der Hauptsatzung getroffene Regelung hinsichtlich der Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprach nicht der Vorgabe der Rundverfügung Nr. 27/14 des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verfügung vom 23.10.2014 verwiesen.

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Möser ist formell und materiell rechtmäßig beschlossen worden. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel -

79

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 hat die Gemeinde Möser die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.672.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.610.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.911.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.273.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.144.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.910.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	139.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	591.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.580.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer

285 v. H.

Möser; den 14.04.2015

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme vom 08.06.2015 bis 19.06.2015 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Möser, den 19.05.2015

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

80

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 13.12.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 21.04.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu den Umlagen heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt lt. Satzung des Verbandes 10 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 9,79 €/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 2,75 €/Einwohner.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 € je Umlageschuldner ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird zum 01.07. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 21.04.2015

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

81

Stadt Jerichow

Bekanntmachung
Widmung einer Straße in der Ortschaft Redekin
- Teilabschnitt - „Hans-Wiegel-Straße“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat am 05.05.2015 den Beschluss-Nr.: 01/82/2015 gefasst, die im Gewerbegebiet in Redekin befindliche Erschließungsstraße mit der Bezeichnung „Hans-Wiegel-Straße“ zu widmen.

Der Teilabschnitt der Straße umfasst gemäß dem beiliegenden Lageplan eine Teilfläche aus dem Flurstück 22/4, Flur 6 - Gemarkung Redekin und zweigt von der Bundesstraße 107 ab.

Der Teilabschnitt der Hans-Wiegel-Straße wird auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 gewidmet

und gemäß § Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA als Gemeindestraße eingeordnet.

Die Stadt Jerichow ist Träger der Straßenbaulast.

Im Straßenbestandsverzeichnis der Ortschaft Redekin ist der Teilabschnitt als Gewerbegebiet (I) Abschnitt R1/G04.01 von Knoten 19 nach 36 geführt und wird demzufolge fortgeschrieben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow schriftlich oder zur Niederschrift, zu erheben.

Der Beschluss zur Widmung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. H.Bothe
Bürgermeister

(Siegel)

82

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Seedorf“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Seedorf“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaikanlagen für das Flurstück 58 der Flur 9 und für das Flurstück 49 der Flur 8 in der Gemarkung Nielebock festgesetzt werden.

Weiterhin wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachnutzung einer Konversionsfläche (Ablagerungsflächen vom Kanalausbau) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Beschluss-Nr.: 01/80/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

83

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Neuredekin“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Neuredekin“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 25/1 und 285/25 der Flur 2 in der Gemarkung Redekin festgesetzt werden.

Weiterhin wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachnutzung einer Konversionsfläche (wilde Deponie in Neuredekin) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Beschluss-Nr.: 01/81/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

84

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 26.11.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ nicht vor seiner Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin wurde zwischenzeitlich am 22.05.2015 ausgefertigt.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 18.05.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

(Siegel)

85

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen das Baufeld auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf und der Geltungsbereich auf dem Flurstück 139/8 in nordöstliche Richtung des Bebauungsplanes erweitert, die Art der baulichen Nutzung auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 von einem Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) geändert sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden.

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf, die südlich durch die Thomas-Müntzer-Straße, westlich durch bebaute Grundstücke, nördlich durch die Stremme und östlich durch Ackerland begrenzt werden.

Der Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf und die Begründung mit Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.06.2015 bis 09.07.2015**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Entwurf Umweltbericht	Ing.Büro Marc Randel, Burg	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	Die Zustimmung der Eigentümer der neuen beplanten Fläche ist erforderlich.
	Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten des Landkreises Jerichower Land	Es bestehen keine Einwände und Bedenken gegen die Planung.
	Sachgebiet Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Landkreises Jerichower Land	Belange werden nicht berührt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/67/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Nach dem Eingang der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss über die Behandlung dieser Stellungnahmen sowie die erneute Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen des ALFF Altmark und des Landkreises Jerichower Land zu den geänderten und ergänzten Teilen der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow soll u.a. eine als Gewerbegebiet G3 dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017 der Flur 6 in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.

Der fortgeschriebene Entwurf und die geänderten und ergänzten Teile der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 08.06.2015 bis 26.06.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und fortgeschriebener Entwurf Umweltbericht mit Bestandskarte der Biotoptypen und Ersatzflächen für die durchgeführte Kompensationsmaßnahme für den Wirtschaftsweg auf der Deponie	Ing. Büro Marc Randel, Burg	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologisches Denkmal
	Bodendenkmalschutzbehörde	Archäologisches Kulturdenkmal
	Bodenschutzbehörde	Altlastverdachtsfläche, Protokoll der Feststellung der endgültigen Stilllegung der ehemaligen Hausmülldeponie, abfallrechtliche Stellungnahme
	Brand- und Katastrophenschutzbehörde	Kampfmittelverdachtsfläche
	Landesplanungsbehörde	Raumordnung Konversionsstandort
	Landwirtschafts-, Flurneuordnungs- und Forstbehörde	Aufforstung, Ausgleichs- und Ersatzflächen
	Regionale Planungsgemeinschaft	Entwicklungskonzept der Solarstandorte
	Forstbehörde	Waldausgleich

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen Entwurf und zu den geänderten und ergänzten Teilen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan „Neuer Weg - Jerichow“ soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf dem Flurstück 10077 der Flur 4 in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordwesten, im Südosten und im Südwesten durch die öffentliche Straße „Neuer Weg“ und im Nordosten durch eine Fläche für den Bahnverkehr begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.06.2015 bis 09.07.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebke-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Entwurf Umweltbericht	H&T Planungsgesellschaft mbH Genthin	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Naturschutzbehörde	Eingriff, Ausgleich und Ersatz
	Wasserbehörde	Hochwasserrisikogebiet
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/66/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.05.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

88

Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“

**Änderung der Satzung
des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ in seiner Ausschusssitzung am 26.03.2015 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26. November 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs.3 wird der § 36 durch § 34 ersetzt.
2. In § 10 a Abs.2 wird der § 33 durch § 34 ersetzt.
3. In § 13 Abs.1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung mit den §§ 5 und 10 a treten rückwirkend zum 01. Januar 2010 und mit den §§ 13 und 16 rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Genthin, 26.03.2015

gez. Gerd Ernst
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigte ich die mir am 18. Mai 2015 vorgelegte und am 26. März 2015 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“.

Burg, 18.Mai 2015

gez. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

89

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2015
1. Nachtrag**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.03.2015 den Wirtschaftsplan 2015 – 1. Nachtrag – mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.034,9	2.401,1	4.633,8
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	195,1	33,0	162,1
Aufwendungen	7.165,8	2.395,9	4.769,9
Jahresergebnis	64,3	38,3	26,0
II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.827,7	1.974,3	1.853,4
davon Kreditneuaufnahme	750,0	750,0	0,0
Ausgaben	3.827,7	1.974,3	1.853,4
davon Investitionen	2.350,0	1.665,0	685,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	456,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,75 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 2 Auszubildende (davon 1 Studentin bis 31.03.2015).

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes – 1. Nachtrag

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 – 1. Nachtrag – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 (2) Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in Verbindung mit § 13 (3) und § 16 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 27.04.2015 unter dem Aktenzeichen 15 89 60 – 1/2015 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan – 1. Nachtrag – liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 25 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 01.06.2015 bis 10.06.2015 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro Verbandsgeschäftsführerin

aus.

Genthin, 08.05.2015

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

90

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 5007686/2014

Mit dem Datum vom **24.04.2015** wird in der

Gemeinde: **Gommern, Stadt**

Gemarkung: **Karith** Flur: **6** Flurstücke: **1/17, 1/18, 28/1, 28/4, 31/1, 63/29, 64/29, 67/27**

Gemarkung: **Wahlitz** Flur: **1** Flurstücke: **93/43, 99/43, 101/43**

Straße: **Weg zwischen Wahlitz und Pöthen**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden zahlreiche Privatgrundstücke ohne rechtliche Absicherung und Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Anlagen bebaut. Durch das Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken durch Ankauf der in Anspruch genommenen Flächen bereinigt werden.

Sonderungsbehörde ist das	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststr. 89 39576 Stendal
Telefonzentrale:	03931/252 0
Direktdurchwahl:	03931/252 403
Fax:	03931/252 499

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

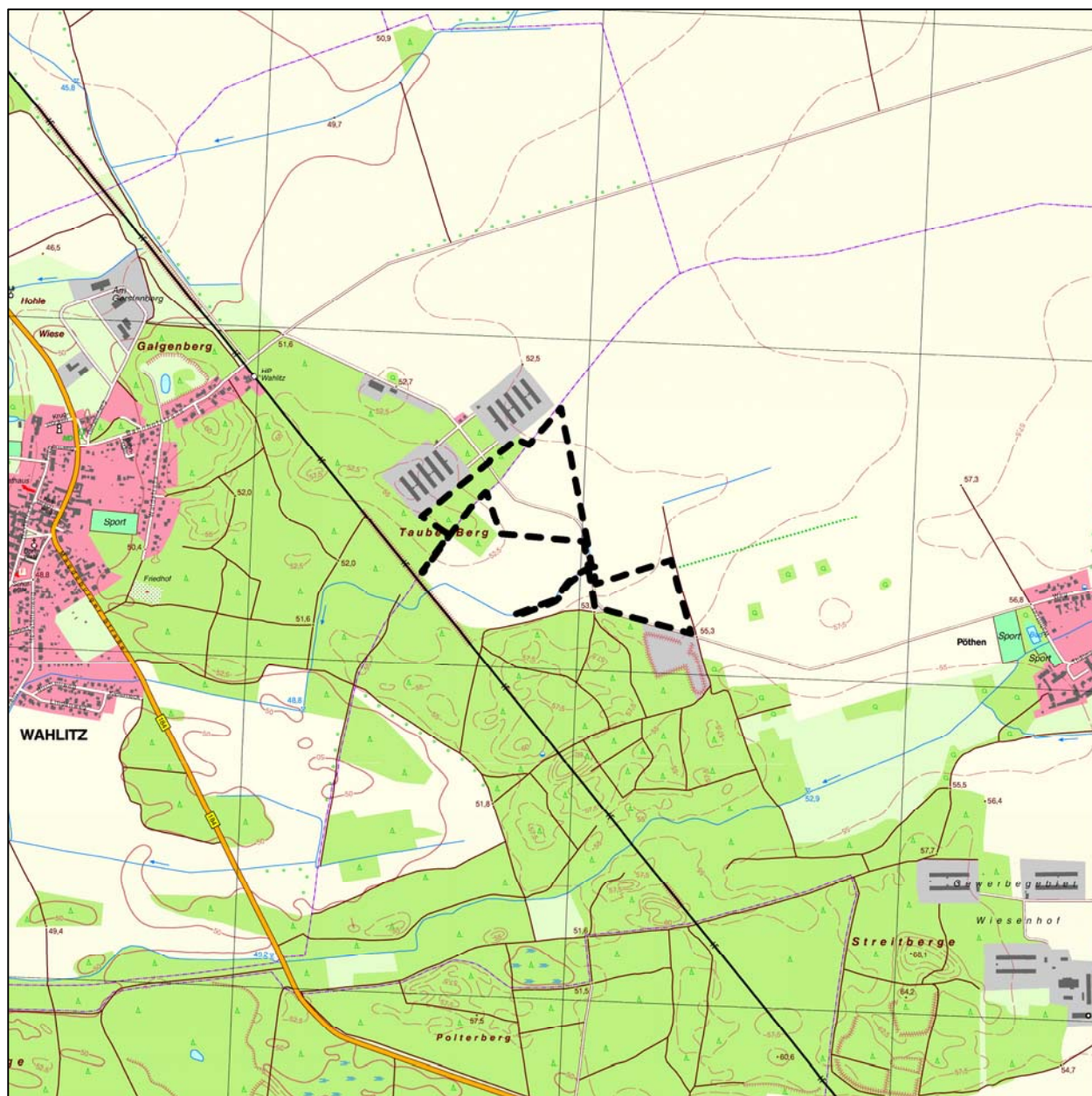
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Stendal, den 24.04.2015

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (verkleinert)

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 28.04.2015**

Freiwilliger Landtausch: **Jerichow**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0313/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Jerichow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jerichow	3	30/3; 30/4; 10007
	4	5/4; 5/5; 5/6; 5/7; 5/12
Derben	3	30/1; 30/2; 30/6

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 32 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Mit Hilfe des Flächentausches soll das Ökopoolprojekt „Löpscheaue“ umgesetzt werden, welches eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Neubau des rechten Elbdeiches zwischen Jerichow und Fischbeck darstellt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

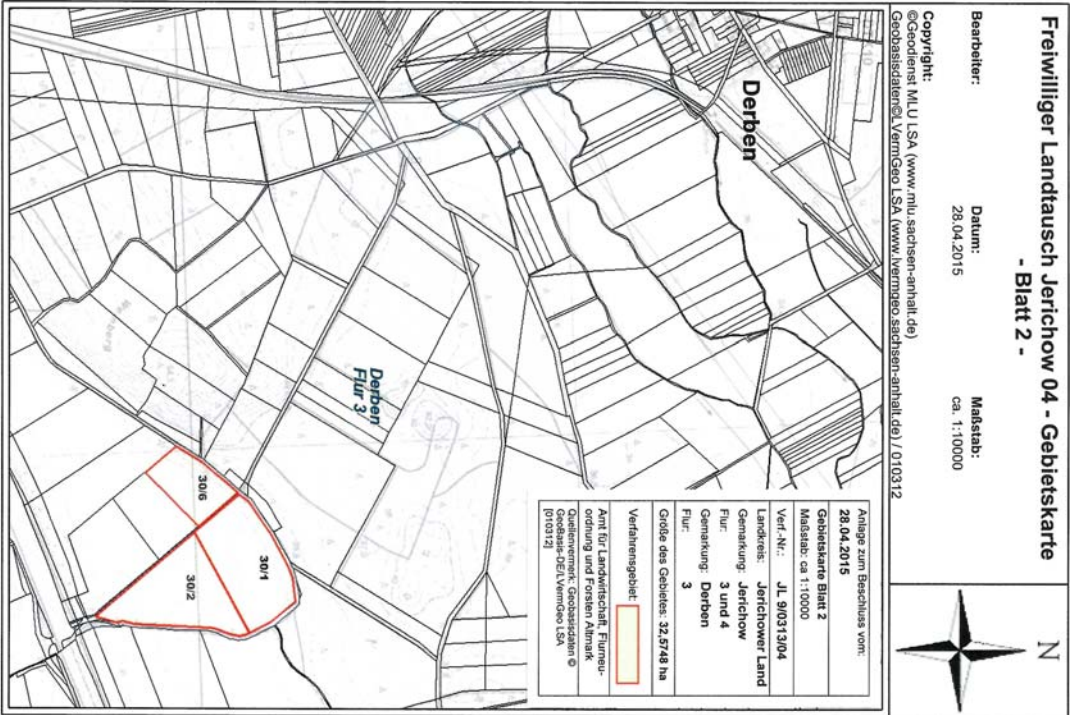
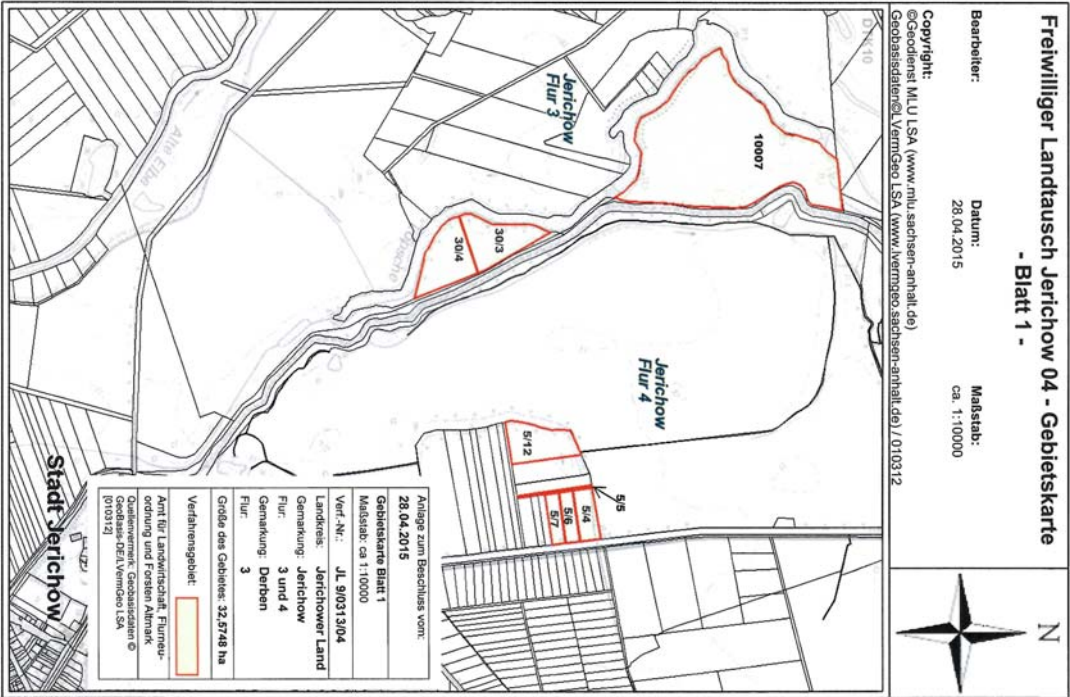
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)



92

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

18.05.2015

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Gommern
Flur(en) 1 – 5 und 7 - 13
in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom **15.06.2015 bis 14.07.2015** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

18.05.2015

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Gommern

in Flur(en) 1 – 5 und 7 - 13
der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom **15.06.2015 bis 14.07.2015** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

93

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

18.05.2015

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

in Gemarkung Schlagenthin
Flur(en) 1 – 5
der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom **15.06.2015 bis 14.07.2015** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der

Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

18.05.2015

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schlagenthin
Flur(en) 1 - 5

in

der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom **15.06.2015 bis 14.07.2015**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Zeppernick-Brietzke
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 4/1479/01

Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Zeppernick-Brietzke

Mit Beschluss vom 02.04.2015 wurde das Bodenordnungsverfahren (BOV) Zeppernick-Brietzke für Teile der Gemarkungen Zeppernick, Brietzke, Hobeck, Möckern, Loburg, Dalchau sowie Ladeburg angeordnet. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergeinschaft Zeppernick-Brietzke als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am Montag, dem 15.06.2015, um 19.00 Uhr, in die Stadthalle Möckern, Lochower Weg, 39291 Möckern eingeladen.

Die Teilnehmergeinschaft Zeppernick-Brietzke wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf** Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§ 21 (5) Flurbereinigungsgesetz – FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes und/oder Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 (3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein.

Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann gemäß § 21 (4) FlurbG die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)
Stendal, 05.05.2015

95

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Rosslau

Dessau-Rosslau, 18.05.2015

Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage
Verfahrensnummer: 611-16 AZ2027

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens „Walternienburg Feldlage“

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 19.12.2014 das Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Eigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet Walternienburg, Feldlage gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Wahl ihres Vorstandes am Dienstag, dem 30. Juni 2015, um 18.00 Uhr, in die Markt- und Festscheune in Walternienburg (auf dem Burggelände) geladen.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch die die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs.1 FlurbG auf **fünf** festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 29.06.2015 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Für Informationen und Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Klingenberg (0340 / 2303 – 224) im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau.

Im Anschluss an die erfolgte Wahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter ist beabsichtigt, eine erste Vorstandssitzung durchzuführen.

Im Auftrag

gez. Tonn (DS)

96

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Wanzleben, 11.05.2015

Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Schachtteich/Seehof, BAB A14, Landkreis Schönebeck 06, Verf.-Nr. 0305 SBK 06, wird hiermit nach. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Schachtteich/Seehof, BAB A14, Landkreis Schönebeck 06“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

gez. Silke Wolff (DS)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.